

Beiblatt betreffend Änderungen der Personalvorsorgeverordnung vom 12. September 2024, 5. Dezember 2024 und 8. Mai 2025

Die Verordnung vom 1. Dezember 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV) wurde per 12. September 2024, per 5. Dezember 2024 und 8. Mai 2025 wie folgt geändert:

Art. 5 Informationspflichten der PVK

¹ Die PVK beliefert die versicherten Mitarbeitenden jährlich mit

a. (unverändert)

b. Angaben über die Organisation und die Finanzierung der PVK, über die Mitglieder der Verwaltungskommission und die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin gemäss Artikel 71b BVG^{1,2}

² Auf Anfrage hin gibt die PVK den versicherten Mitarbeitenden und den Rentenbeziehenden den Jahresbericht und Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung, den Deckungsgrad sowie die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin ab.³

Art. 8 Eintrittsleistung und Einkauf von Leistungen

¹ (unverändert)

² Versicherte Mitarbeitende können, solange keine Invalidität gemäss Artikel 28 dieser Verordnung eingetreten ist, mittels freiwilliger Einkäufe Vorsorgeleistungen einkaufen. Der Einkauf kann auch durch die Arbeitgeberin erfolgen. Die Einlagen werden dem Sparkonto gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität richtet sich der mögliche Einkaufsbetrag nach dem versicherten Lohn der Resterwerbstätigkeit.⁴

³ bis ⁶ (unverändert)

^{6a} Sparguthaben der Säule 3a können bei der PVK zur Verbesserung der Leistungen eingebracht werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen, wie beim freiwilligen Einkauf von Leistungen. Zudem werden auch Auszahlungen aufgrund einer Teilung der Austrittsleistungen bei Scheidung dem Einkaufspotenzial angerechnet. Überträge aus der Säule 3a sind steuerlich nicht abzugsberechtigt. Die PVK erstellt keine Steuerbestätigung. Ein Rücktransfer der so eingebrachten Gelder in die Säule 3a ist nicht möglich.⁵

⁷ (unverändert)

Art. 14 Form der Leistungen

¹ bis ⁵ (unverändert)

⁶ Die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezugs sind von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären. Die PVK übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.⁶

¹ SR 810.40

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁵ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁶ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins zurückzuerstatten. Die Verwirkungsfrist des Rückforderungsanspruchs richtet sich nach Artikel 35a BVG¹. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz². Vorbehalten bleibt ein allfälliger Verzugszins.³

² (unverändert)

Art. 23 Anspruch auf Altersrente

¹ bis ³ (unverändert)

⁴ Bei jeder nachträglichen Reduktion des versicherten Lohns können versicherte Mitarbeitende die Ausrichtung einer zusätzlichen Teilaltersrente verlangen. Insgesamt sind höchstens drei Teilschritte bis und mit der vollständigen Pensionierung möglich.⁴

⁵ und ⁶ (unverändert)

Die Änderungen der Art. 26 und 27 betreffen nur Versicherte im Vorsorgeplan PVK

Art. 26 AHV⁵-Überbrückungsrente

¹ Personen, die im Standardvorsorgeplan versichert sind und eine Altersrente der PVK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen AHV-Referenzalter.⁶ Ab dem 1. Januar 2030 ist der Anspruch auf maximal 2 Jahre beschränkt.⁷

² (unverändert)

³ Die AHV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, wenn versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden eine IV-Leistung ausgerichtet wird.

⁴ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt maximal CHF 14 700. Ihre Höhe hängt ab von der Anzahl Beitragsjahre und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad vor Rentenbeginn. Sie wird unter folgenden kumulativen Bedingungen ungekürzt ausgerichtet:

a bis c. (unverändert)

⁵ (unverändert)

⁶ Bei voller oder teilweiser Wiederaufnahme der Beschäftigung innerhalb von 4 Monaten nach der Pensionierung kürzt die PVK den Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente, wenn der zu versichernde AHV-Lohn dieser Wiederbeschäftigung die Eintrittsschwelle nach BVG übersteigt. Die Kürzung entspricht dem prozentualen Verhältnis des bei der Wiederbeschäftigung erzielten Lohnes im Verhältnis zum erzielten Lohn vor der Pensionierung. Absatz 5 gilt sinngemäss. Die Kürzung der AHV-Überbrückungsrente wird ganz oder teilweise aufgehoben, wenn das Pensum der Wiederbeschäftigung reduziert wird oder ganz wegfällt, frühestens jedoch per 1. Januar des Folgejahres analog den Bestimmungen zur Teilpensionierung gemäss Art. 23 Absatz 4.⁸

⁷ und ⁸ (aufgehoben)⁹

¹ SR 831.40

² Vgl. Anhang 1 Ziffer 2 Absatz 5

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

⁵ Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁶ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 30. November 2023

⁷ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁸ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

⁹ aufgehoben gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

Art. 27 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente

¹ bis ² (unverändert)

^{2a} Die versicherten Mitarbeitenden legen die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente fest, die sie beziehen möchten und melden dies der PVK spätestens bis einen Monat vor der Pensionierung oder der Teilpensionierung. Die Wahl ist definitiv und kann nach diesem Zeitpunkt nicht mehr angepasst werden.¹

³ Die maximale² Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente berechnet sich gemäss Art. 26 Abs. 4 und kann bis zum Anspruchsbeginn auf die AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 26, die Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente erreichen. Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente ist unter folgenden Voraussetzungen frei wählbar:

a und b (unverändert)

⁴ bis ⁵ (unverändert)

⁶ (aufgehoben)³

⁷ (unverändert)

Art. 28 Anspruch auf Invalidenrente

¹ bis ⁴ (unverändert)

⁵ Nach vollendetem 63. Altersjahr werden die Invalidenleistungen durch Altersleistungen ersetzt. Dabei wird das bei Beginn der Invalidenleistungen vorhandene Sparguthaben um die projizierten Spargutschriften erhöht und mit dem Umwandlungssatz im Alter 63 multipliziert. Das projizierte Sparguthaben errechnet sich aus allen Spargutschriften aufgrund des letzten beitragspflichtigen Lohns bis zum Alter 63 gemäss Standardvorsorgeplan (Sparvariante Standard) samt Verzinsung gemäss Anhang 1 Ziffer 2 Abs. 1 und Abs. 2.⁴ Die Altersleistungen können nicht mehr in Kapitalform bezogen werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 48 und 49 dieser Verordnung.

⁶ und ⁷ (unverändert)

Art. 59a Weiterversicherung von arbeitslosen Versicherten⁵

¹ Versicherte Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis nachweislich durch die Arbeitgeberin aufgelöst wurde, können die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Vorsorgeplan verlangen, wenn zwischen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bei der PVK nicht mehr als 3 Jahre liegen und sie im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder des entsprechenden Vorsorgeverhältnisses bei der PVK das 55. Altersjahr vollendet haben.

² bis ⁸ (unverändert)

Art. 60 Rentenaufschub und Weiterführung der Vorsorge

¹ Arbeiten versicherte Mitarbeitende nach Erreichen des im massgebenden Vorsorgeplan vorgesehenen ordentlichen Rücktrittsalter weiter, wird der Bezug der Altersrente aufgeschoben.

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

³ aufgehoben gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

⁵ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 17. September 2020

Der Rentenaufschub dauert bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Eine Teilpensionierung ist in sinngemässer Anwendung von Artikel 23 dieser Verordnung möglich.¹

² bis ⁶ (unverändert)

Anhang 1 Parameter, Zins-, Umwandlungs- und Kürzungssätze

Ziffer 1 Allgemeine Parameter

¹ Die Eintrittsschwelle gemäss Artikel 2 entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	21 150.00
01.01.2019 bis 31.12.2020	Fr.	21 330.00
01.01.2021 bis 31.12.2022	Fr.	21 510.00
01.01.2023 bis 31.12.2024	Fr.	22 050.00
01.01.2025 bis auf weiteres ²	Fr.	22 680.00

² Der obere Grenzbetrag gemäss Artikel 14 Abs. 6 PVR für die Begrenzung des massgebenden Jahreslohns beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	846 000.00
01.01.2019 bis 31.12.2020	Fr.	853 200.00
01.01.2021 bis 31.12.2022	Fr.	860 400.00
01.01.2023 bis 31.12.2024	Fr.	882 000.00
01.01.2025 bis auf weiteres ³	Fr.	907 200.00

³ Der Koordinationsbetrag gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b PVR zur Berechnung des versicherten Lohns beträgt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	Fr.	24 675.00
01.01.2019 bis 31.12.2020	Fr.	24 885.00
01.01.2021 bis 31.12.2022	Fr.	25 095.00
01.01.2023 bis 31.12.2024	Fr.	25 725.00
01.01.2025 bis auf weiteres ⁴	Fr.	26 460.00

Erhöhung des Beitrags für die AHV-Überbrückungsrente ab 1. Januar 2030

Bis Ende 2029 bleibt der Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente bei 0,5% des versicherten Lohns, wovon die Versicherten und Arbeitgeberinnen je 0,25% bezahlen. Danach wird der Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente auf 0,8% erhöht. Ab 1. Januar 2030 bezahlen die Versicherten und die Arbeitgeberinnen je 0,4% des versicherten Lohns. Der Anhang 2 Ziffer 3 der Personalvorsorgeverordnung wurde deshalb entsprechend angepasst.

Anhang 2 Reglementarische Vorsorgepläne

Ziffer 3 Beiträge

¹ Spar- und Risikobeiträge in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 15 und 17 PVR) gültig bis 31. Dezember 2029:

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Mai 2025

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

⁴ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

Ab 1. Januar 2025 beträgt der Risikobeitrag für die Stadt Bern 2,60 Prozent des versicherten Lohns.¹

Spar- und Risikobeiträge in Prozenten des versicherten Lohns (Art. 15 und 17 PVR) gültig ab 1. Januar 2030²:

BVG- Alter	AG- Spar- beitrag	AG-Bei- trag AHV- ÜR	Risiko- beitrag AG	AG gesamt	AN- Spar- beitrag	AN-Bei- trag AHV-ÜR	Risiko- beitrag AN	AN gesamt
18 bis 22	0.00	0.40	2.50	2.90	0.00	0.40	0.00	0.40
23	8.58	0.40	2.50	11.48	5.42	0.40	0.00	5.82
24	8.92	0.40	2.50	11.82	5.58	0.40	0.00	5.98
25	9.25	0.40	2.50	12.15	5.75	0.40	0.00	6.15
26	9.58	0.40	2.50	12.48	5.92	0.40	0.00	6.32
27	9.92	0.40	2.50	12.82	6.08	0.40	0.00	6.48
28	10.25	0.40	2.50	13.15	6.25	0.40	0.00	6.65
29	10.58	0.40	2.50	13.48	6.42	0.40	0.00	6.82
30	10.92	0.40	2.50	13.82	6.58	0.40	0.00	6.98
31	11.25	0.40	2.50	14.15	6.75	0.40	0.00	7.15
32	11.58	0.40	2.50	14.48	6.92	0.40	0.00	7.32
33	11.92	0.40	2.50	14.82	7.08	0.40	0.00	7.48
34	12.25	0.40	2.50	15.15	7.25	0.40	0.00	7.65
35	12.58	0.40	2.50	15.48	7.42	0.40	0.00	7.82
36	12.92	0.40	2.50	15.82	7.58	0.40	0.00	7.98
37	13.25	0.40	2.50	16.15	7.75	0.40	0.00	8.15
38	13.58	0.40	2.50	16.48	7.92	0.40	0.00	8.32
39	13.92	0.40	2.50	16.82	8.08	0.40	0.00	8.48
40	14.25	0.40	2.50	17.15	8.25	0.40	0.00	8.65
41	14.58	0.40	2.50	17.48	8.42	0.40	0.00	8.82
42	14.92	0.40	2.50	17.82	8.58	0.40	0.00	8.98
43	15.25	0.40	2.50	18.15	8.75	0.40	0.00	9.15
44	15.58	0.40	2.50	18.48	8.92	0.40	0.00	9.32
45	15.92	0.40	2.50	18.82	9.08	0.40	0.00	9.48
46	16.25	0.40	2.50	19.15	9.25	0.40	0.00	9.65
47	16.58	0.40	2.50	19.48	9.42	0.40	0.00	9.82
48	16.92	0.40	2.50	19.82	9.58	0.40	0.00	9.98
49	17.25	0.40	2.50	20.15	9.75	0.40	0.00	10.15
50	17.58	0.40	2.50	20.48	9.92	0.40	0.00	10.32
51	17.92	0.40	2.50	20.82	10.08	0.40	0.00	10.48
52	18.25	0.40	2.50	21.15	10.25	0.40	0.00	10.65
53	18.58	0.40	2.50	21.48	10.42	0.40	0.00	10.82
54	18.92	0.40	2.50	21.82	10.58	0.40	0.00	10.98
55	19.25	0.40	2.50	22.15	10.75	0.40	0.00	11.15
56	19.58	0.40	2.50	22.48	10.92	0.40	0.00	11.32
57	19.92	0.40	2.50	22.82	11.08	0.40	0.00	11.48
58	20.25	0.40	2.50	23.15	11.25	0.40	0.00	11.65
59	20.58	0.40	2.50	23.48	11.42	0.40	0.00	11.82

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 12. September 2024

60	20.92	0.40	2.50	23.82	11.58	0.40	0.00	11.98
61	21.25	0.40	2.50	24.15	11.75	0.40	0.00	12.15
62	21.58	0.40	2.50	24.48	11.92	0.40	0.00	12.32
63	21.92	0.40	2.50	24.82	12.08	0.40	0.00	12.48
64	22.25	0.40	2.50	25.15	12.25	0.40	0.00	12.65
65	22.58	0.40	2.50	25.48	12.42	0.40	0.00	12.82
66 bis 70	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Anhang 3 Vorsorgeplan A1/65¹

Allgemeines

Freiwillige Aufnahme in die Versicherung

Die PVK versichert Personen auf ihr Gesuch hin, sofern die Eintrittsschwelle von Fr. 22 680.00 (im Jahr 2025) nicht erreicht wird, jedoch der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht und der massgebende Lohn zwei Drittel der maximalen AHV-Rente erreicht (Fr. 20 160.00 im Jahr 2025)².

Anhang 4 Kosten und Gebühren³

Für folgende Dienstleistungen stellt die PVK separate Kosten in Rechnung, die nicht Teil des Verwaltungskostenbeitrags gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Personalvorsorgereglements (PVR) sind:

Ziffer 1 Vorbezug für Wohneigentum

Die PVK verrechnet den Versicherten pro Vorbezug für Wohneigentum Fr. 250.-. Darin enthalten sind die Gebühren für die Anmerkung im Grundbuch.

Ziffer 2 Auszahlung von Unfallrenten

Die PVK verrechnet der Stadt Bern pro Rente und Kalenderjahr pauschal: Fr. 500.-.

Darin enthalten sind:

- Die Auszahlung der Rente
- Das Erstellen des Rentenausweis für die Steuern
- Die Koordination und Teuerungsanpassungen der Rente
- Korrespondenz und Informationen an die Rentenberechtigten
- Die Rückforderung bei der Stadt Bern und das Inkasso
- Die Softwarelizenz- und Wartungskosten

Ziffer 3 Auszahlung von Ruhestandsgehälter für Altmitglieder des Gemeinderats

Die PVK verrechnet der Stadt Bern pro Rente oder Abfindung pro Kalenderjahr pauschal: Fr. 2 000.-.

Darin enthalten sind:

- Die Abklärung des Austrittsgrundes aus dem Gemeinderat
- Die Berechnung des Ruhestandsgehalts
- Die Beratung und Information der Altmitglieder des Gemeinderats
- Die Koordination der Leistungen gemäss Altersvorsorgereglement (RNA)

¹ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. Dezember 2017

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

³ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2024

- Die rückwirkenden Korrekturen, Nachzahlungen oder Rückforderungen des Differenzbetrags
- Der Ausweis für die Steuerverwaltung
- Die Rückforderung bei der Stadt Bern und das Inkasso
- Die Softwarelizenz- und Wartungskosten

Änderungen der Personalvorsorgeverordnung (PVV)

Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
12. September 2024	Art. 26 Abs. 3, 4 und 6 bis 8	1. Oktober 2024
12. September 2024	Art. 8 Abs. 2, Abs. 6a (neu); Art. 27 Abs. 2a (neu), 3 und 6	1. Januar 2025
12. September 2024	Art. 26 Abs. 1 und Anhang 2 Ziff. 3 Abs. 1	1. Januar 2030
05. Dezember 2024	Art. 26 Abs. 6, Art. 59a Abs. 1; Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1, 2 und 3; Anhang 2 Ziffer 3, Anhang 3 Ziff. 1.1, Anhang 4 (neu)	1. Januar 2025
08. Mai 2025	Art. 5 Abs. 1 Bst. b, Art. 5 Abs. 2, Art. 14 Abs. 6 (neu), Art. 17 Abs. 1, Art. 23 Abs. 4, Art. 28 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1	8. Mai 2025